

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

42. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 04.07.2013

Nr. 27

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
24.06.2013	1. Änderung zur Neuverordnung des Landkreises Harburg vom 08. Juli 2003 über das Landschaftsschutzgebiet „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ in den Gemeinden Asendorf, Brackel, Eggestorf, Hanstedt und Marxen, Samtgemeinde Hanstedt und den Gemeinden Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt und Vierhöfen, Samtgemeinde Salzhausen	555
27.06.2013	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche) - Aufheben der Schutzmaßnahmen zum Ausbruch der Bösartigen Faulbrut der Bienen in Marxen	567
	<b><u>Gemeinde Bendestorf</u></b>	
25.06.2013	Satzung für die Nutzung der Thiemann-Scheune	568
27.06.2013	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen	569
	<b><u>Stadt Buchholz i. d. N.</u></b>	
26.06.2013	Bebauungsplan „Vaensen“ mit örtlicher Bauvorschrift - Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung	575
	<b><u>Gemeinde Hanstedt</u></b>	
21.06.2013	1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schulzentrum“ mit örtlicher Bauvorschrift	578
	<b><u>Gemeinde Kakenstorf</u></b>	
20.06.2013	Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bachstraße“	579
	<b><u>Samtgemeinde Salzhausen</u></b>	
24.06.2013	1. Änderungssatzung zur Nutzungs- und Entgeltsatzung für die Schulkindbetreuung	582
24.06.2013	7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättengebührensatzung)	584
24.06.2013	1. Änderungssatzung der Hauptsatzung	588
	<b><u>Stadt Winsen (Luhe)</u></b>	
25.06.2013	Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten	589

**Verordnung vom 24. Juni 2013 zur 1. Änderung  
der Verordnung des Landkreises Harburg  
über das Landschaftsschutzgebiet „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“  
in den Gemeinden Asendorf, Brackel, Egestorf, Hanstedt und Marxen,  
Samtgemeinde Hanstedt und den Gemeinden Eyendorf, Garlstorf, Garstedt,  
Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt und Vierhöfen, Samtgemeinde Salzhausen**

**vom 08. Juli 2003**

**(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 37 vom 02.10.2003, S. 591)**

Aufgrund der §§ 3, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), in Verbindung mit den §§ 14, 19, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 (2) der Verordnung vom 08. Juli 2003 des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Bereichen der Samtgemeinde Hanstedt in den Ortsteilen Quarrendorf und Hanstedt der Gemeinde Hanstedt und im Ortsteil Egestorf der Gemeinde Egestorf sowie in den Bereichen der Samtgemeinde Salzhausen in dem Ortsteil Gödenstorf der Gemeinde Gödenstorf und in dem Ortsteil Toppenstedt der Gemeinde Toppenstedt geändert.

Die in den zehn nachfolgend veröffentlichten Karten 1-9 im Maßstab 1:5.000 dunkelgrau dargestellten Flächen werden aus dem Geltungsbereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung entlassen.

Die Lage der Entlassungsflächen ergibt sich aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000.

Die Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

(2) Die in § 2 (1) der vorgenannten Verordnung genannte Größe des Landschaftsschutzgebietes reduziert sich um 24 ha auf rund 10.361 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

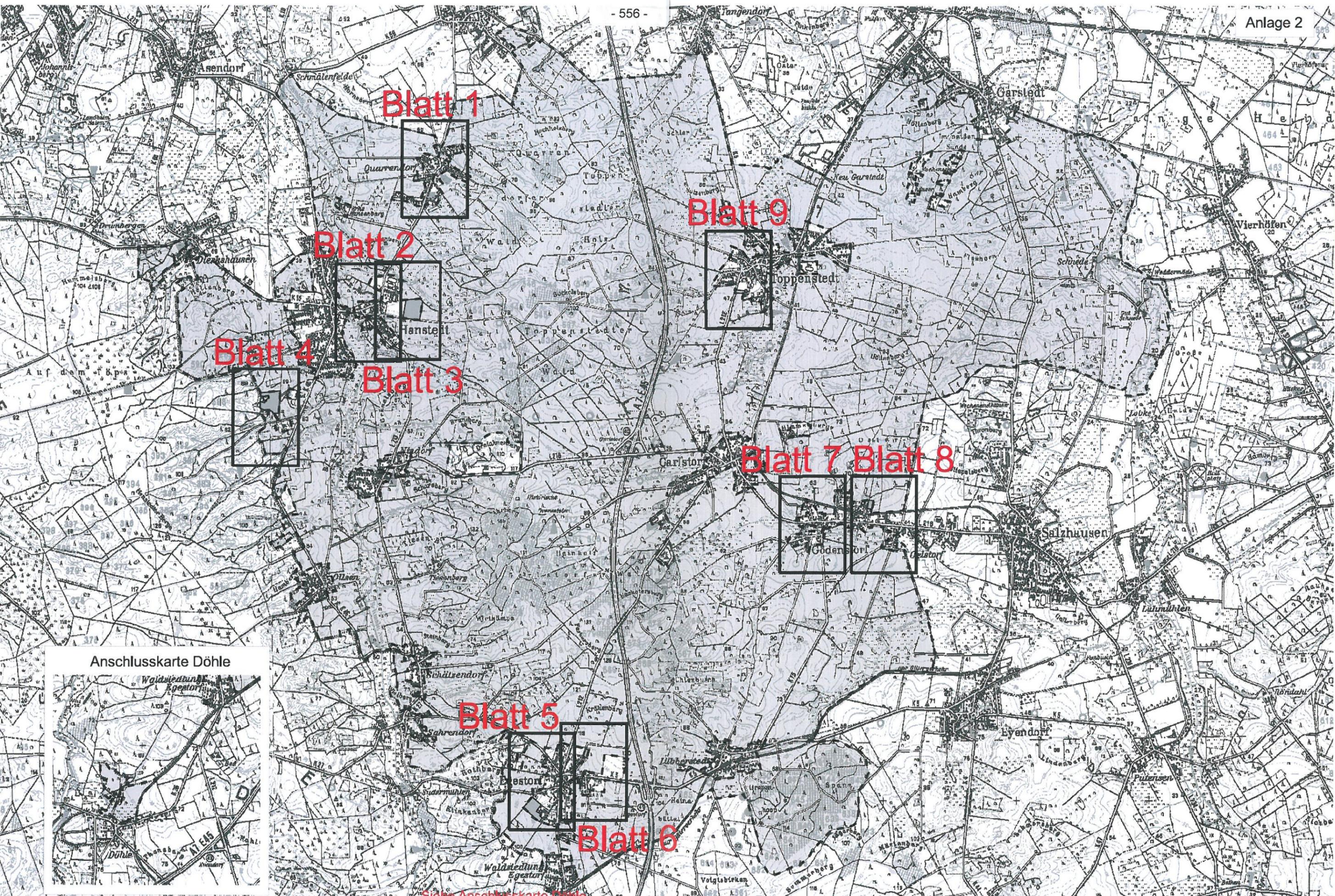
Winsen (Luhe), den 24. Juni 2013

Landkreis Harburg  
Der Landrat



Joachim Bordt





Blatt 1

Blatt 2

Blatt 9

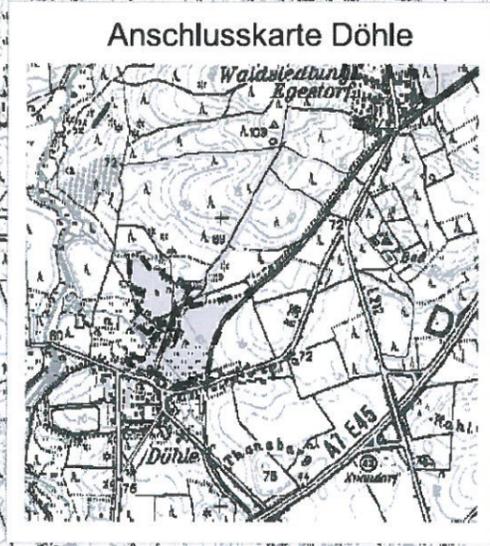
Blatt 4

Blatt 3

Blatt 7 Blatt 8

Blatt 5

Blatt 6



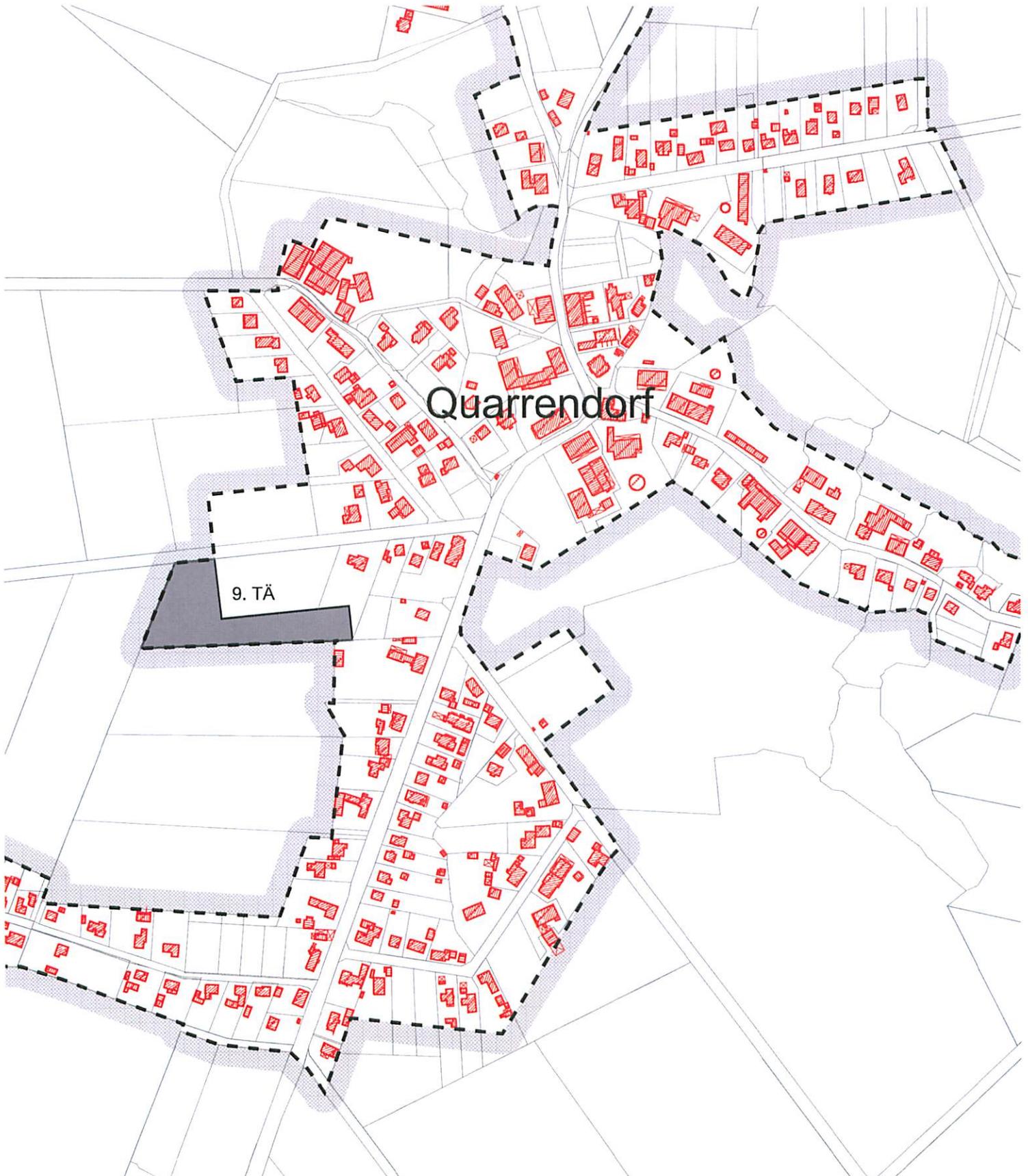
Siehe Anschlusskarte Döhle



1:50000

1. Änderungsverordnung des Landschaftsschutzgebietes WL 17 "Garlster Wald und weitere Umgebung" - Übersicht





Maßgebliche Karte zur 1. Änderungsverordnung des Landkreis Harburg vom 24.06.2013  
 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL-17, "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
 vom 8. Juli 2003

Winsen (Luhe) den 24.06.2013  
 Landkreis Harburg  
 Der Landrat

*Joachim Bordt*

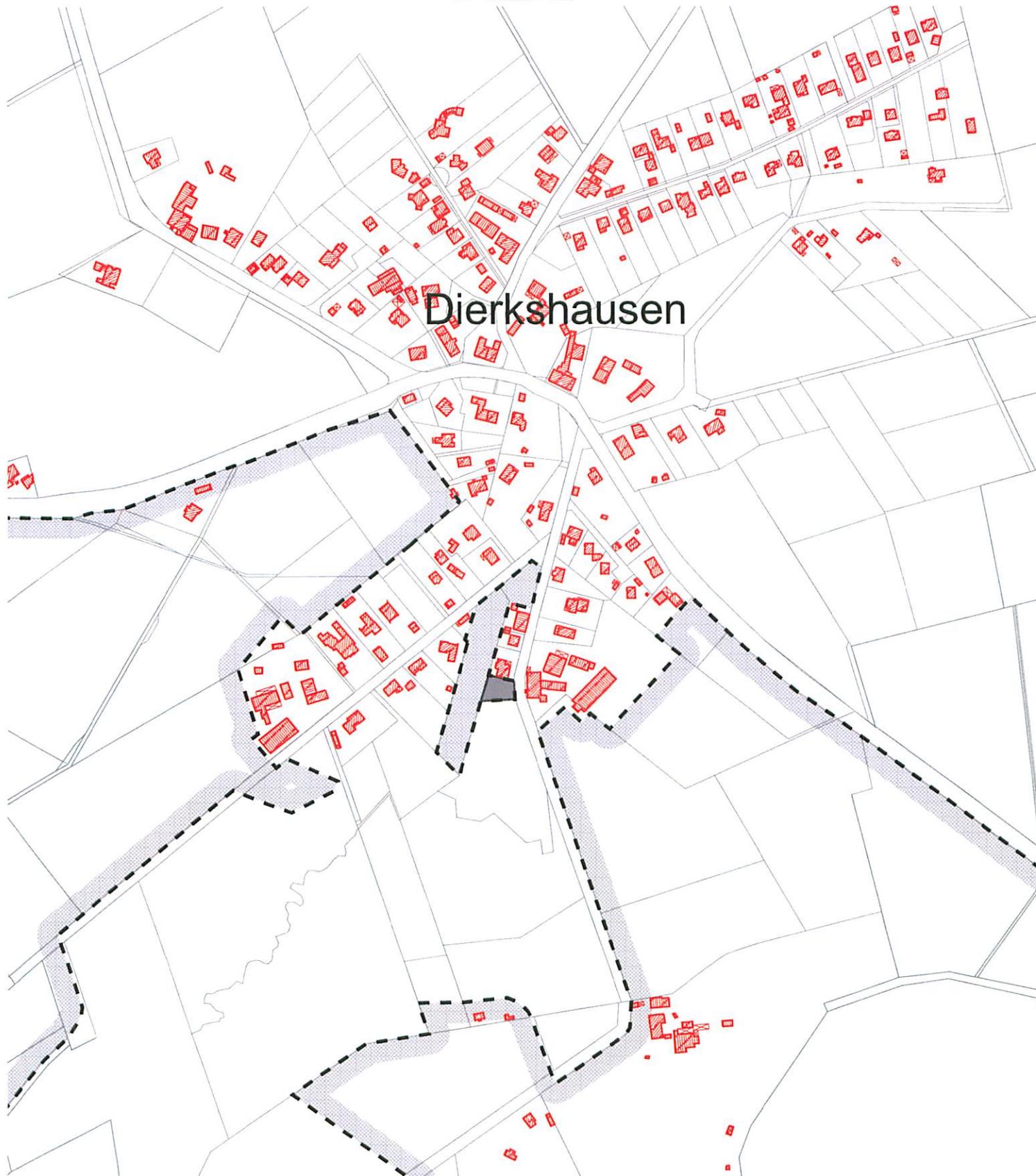


 Grenze des LSG WL17  
 Entlassungsflächen im Geltungsbereich der 36. Änderung  
 des Flächennutzungsplans der SG Hanstedt

0 100 200 Meter

1:5000





# Dierkshausen

Maßgebliche Karte zur 1. Änderungsverordnung des Landkreis Harburg vom 24.06.2013  
 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL-17, "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
 vom 8. Juli 2003

Winsen (Luhe) den 24.06.2013  
 Landkreis Harburg  
 Der Landrat

*Joachim Bordt*  
 Joachim Bordt

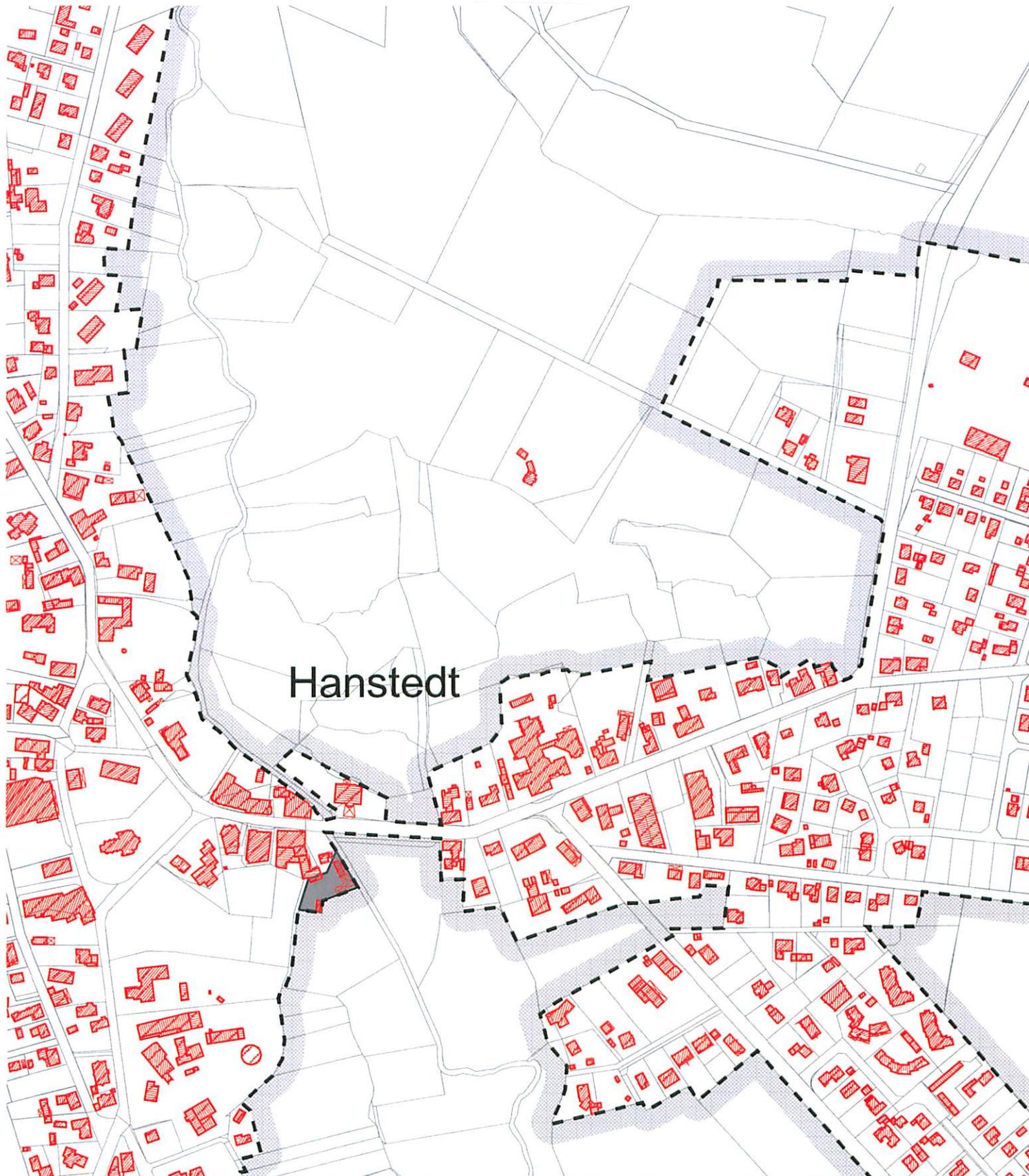
  
 Landkreis Harburg

 Grenze des LSG WL17  
 Entlassungsflächen im Geltungsbereich der 36. Änderung  
 des Flächennutzungsplans der SG Hanstedt

0 100 200 Meter

1:5000





Hanstedt

Maßgebliche Karte zur 1. Änderungsverordnung des Landkreis Harburg vom 24.06.2013  
 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL-17, "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
 vom 8. Juli 2003

Winsen (Luhe) den 24.06.2013  
 Landkreis Harburg  
 Der Landrat

*Joachim Bordt*  
 Joachim Bordt

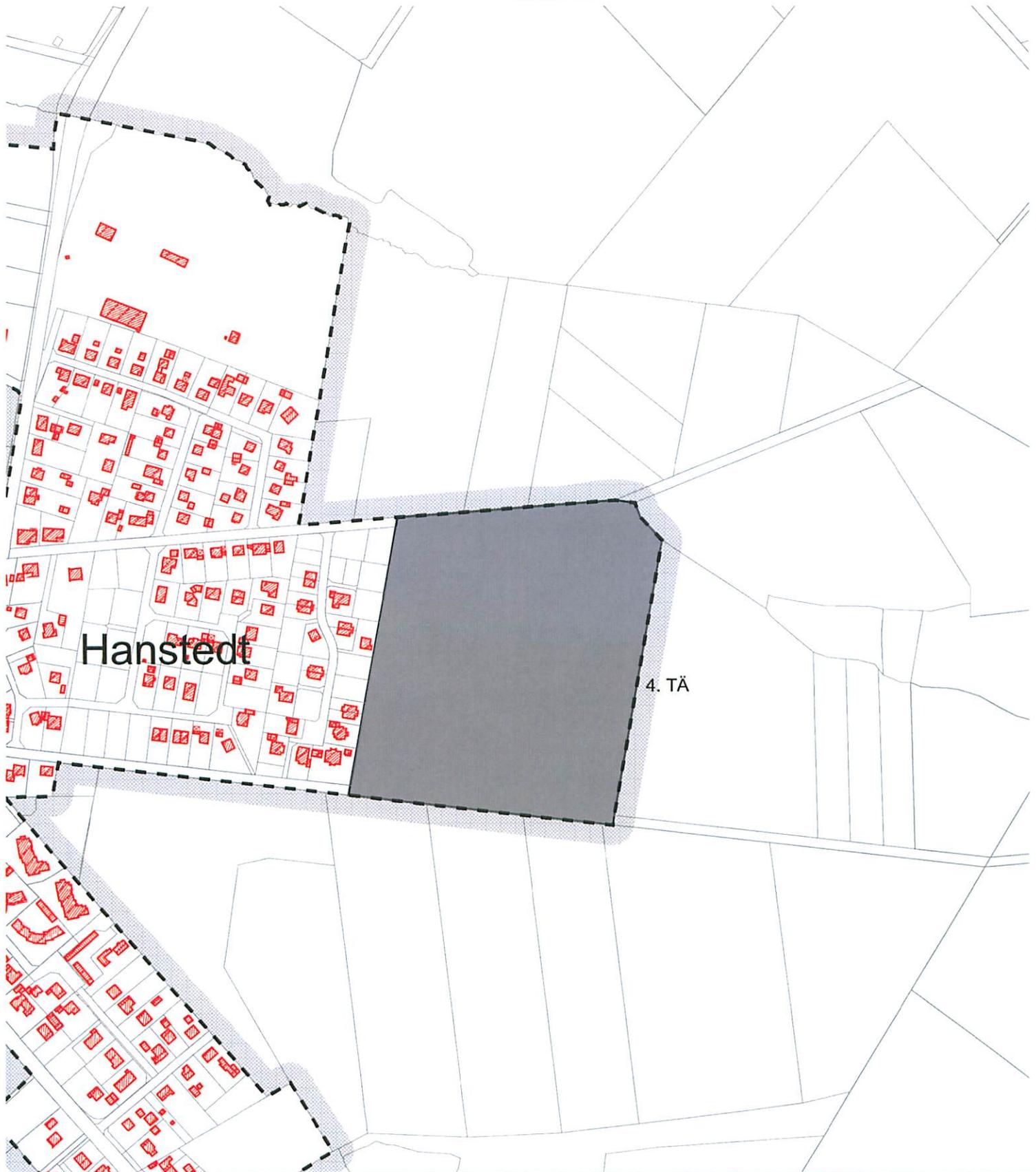


-  Grenze des LSG WL17
-  Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan "Hanstedt Ortsmitte Teil 1"

0 100 200 Meter

1:5000





Maßgebliche Karte zur 1. Änderungsverordnung des Landkreis Harburg vom 24.06.2013  
zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL-17, "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
vom 8. Juli 2003

Winsen (Luhe) den 24.06.2013  
Landkreis Harburg  
Der Landrat

Joachim Bordt

LANDKREIS  
HARBURG

— Grenze des LSG WL17  
■ Entlassungsflächen im Geltungsbereich der 36. Änderung  
des Flächennutzungsplans der SG Hanstedt

0 100 200 Meter

1:5000





Maßgebliche Karte zur 1. Änderungsverordnung des Landkreis Harburg vom 24.06.2013  
zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL-17, "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
vom 8. Juli 2003

Winsen (Luhe) den 24.06.2013  
Landkreis Harburg  
Der Landrat

*Joachim Bordt*  
Joachim Bordt

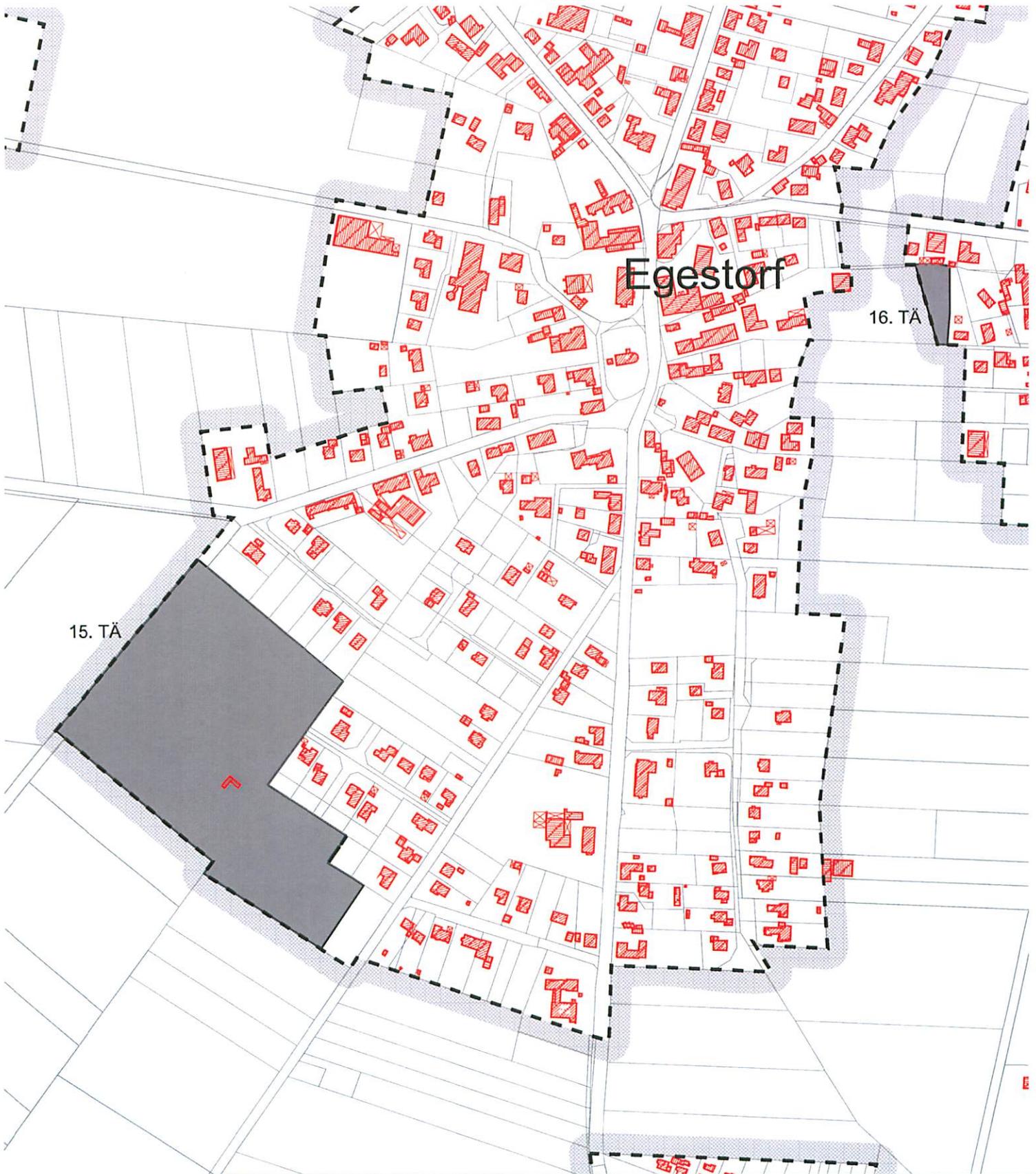


-  Grenze des LSG WL17
-  Anpassung an den B-Plan Entwurf Uhlenbusch

0 100 200 Meter

1:5000





Maßgebliche Karte zur 1. Änderungsverordnung des Landkreis Harburg vom 24.06.2013  
 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL-17, "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
 vom 8. Juli 2003

Winsen (Luhe) den 24.06.2013  
 Landkreis Harburg  
 Der Landrat

*Joachim Bordt*  
 Joachim Bordt

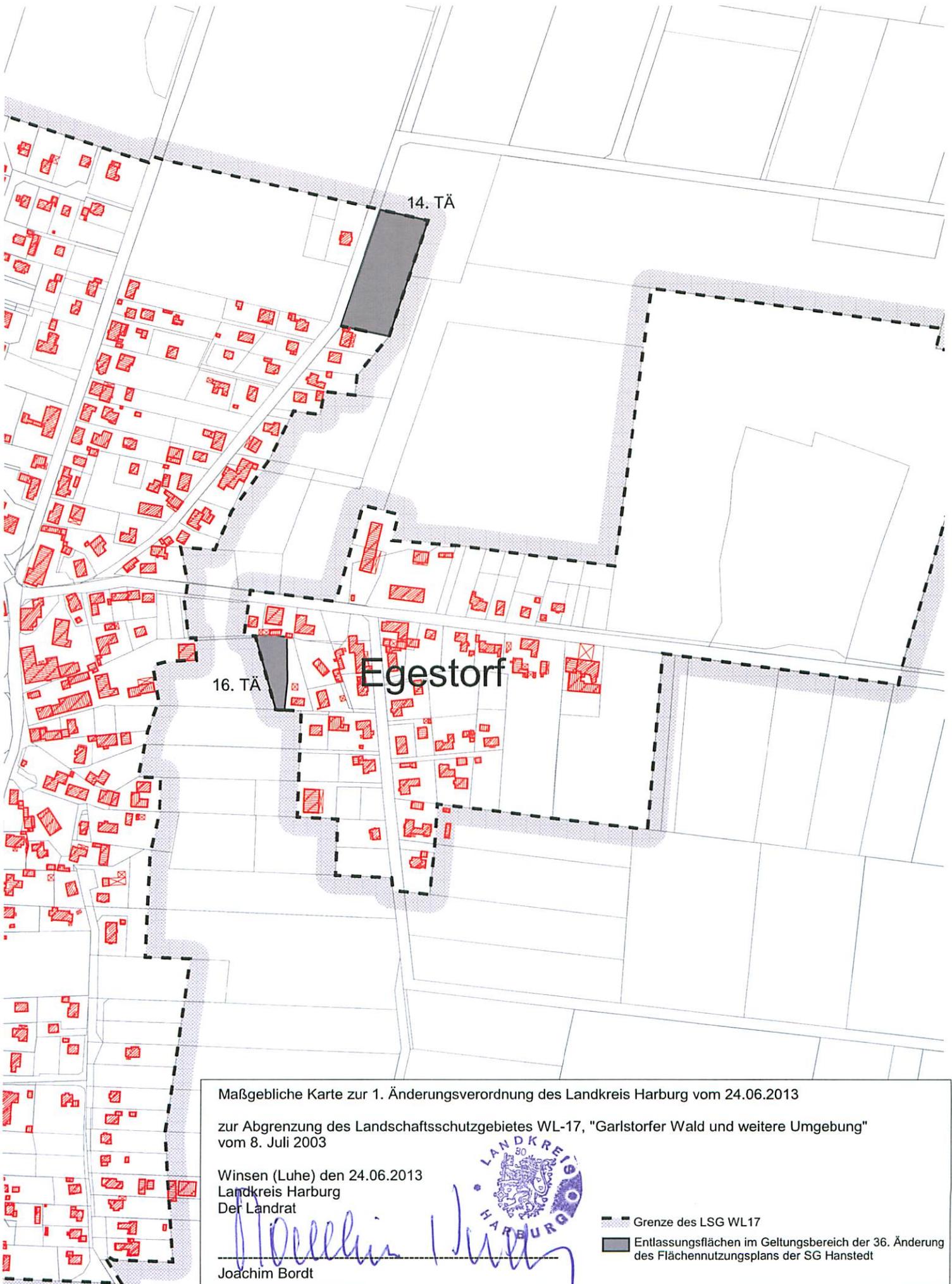


- Grenze des LSG WL17
- Entlassungsflächen im Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Hanstedt

0 100 200 Meter

1:5000





Maßgebliche Karte zur 1. Änderungsverordnung des Landkreis Harburg vom 24.06.2013

zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL-17, "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung" vom 8. Juli 2003

Winsen (Luhe) den 24.06.2013  
Landkreis Harburg  
Der Landrat

*Joachim Bordt*  
Joachim Bordt

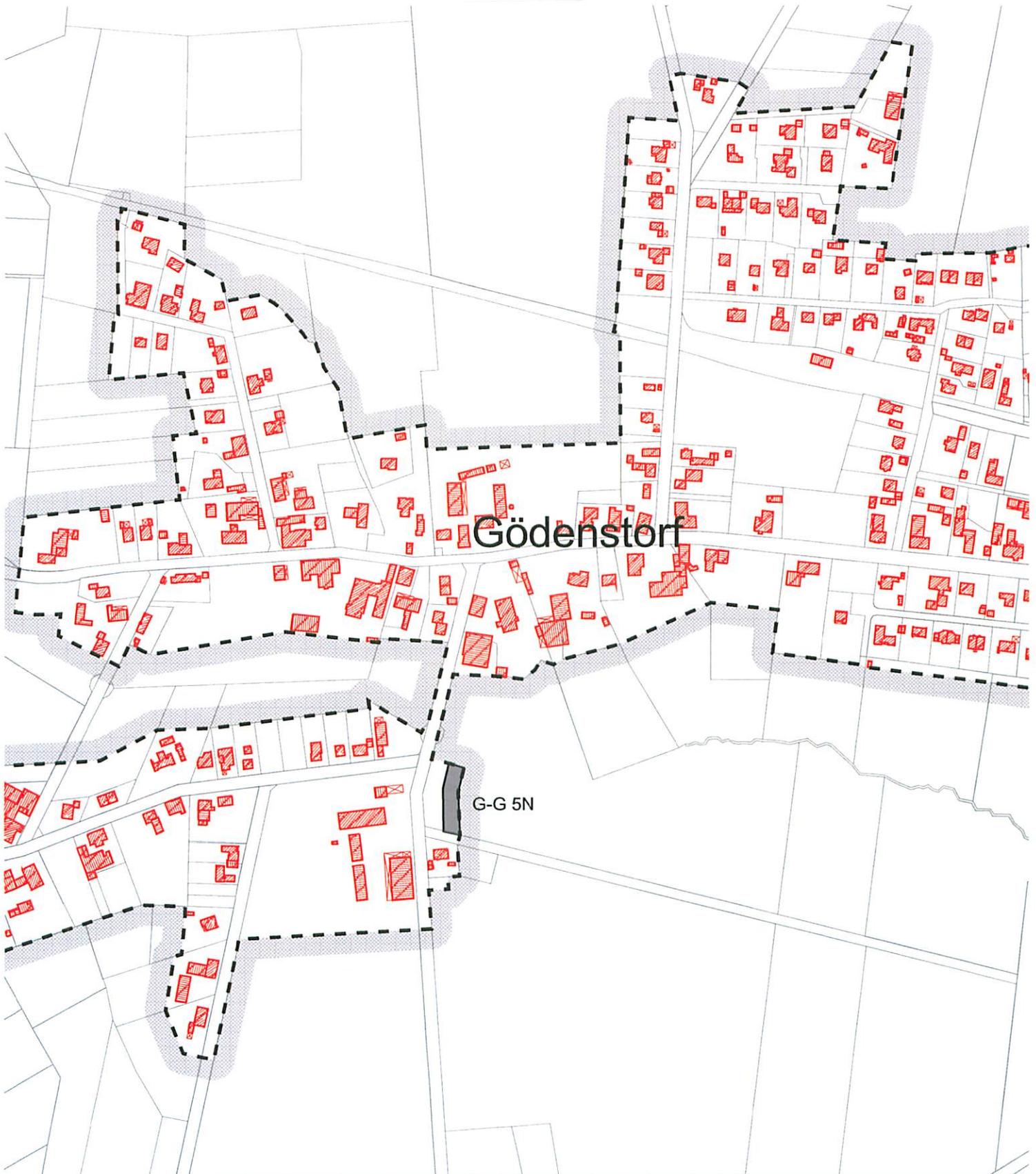


-  Grenze des LSG WL17
-  Entlassungsflächen im Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Hanstedt

0 100 200 Meter

1:5000





Maßgebliche Karte zur 1. Änderungsverordnung des Landkreis Harburg vom 24.06.2013  
 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL-17, "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
 vom 8. Juli 2003

Winsen (Luhe) den 24.06.2013  
 Landkreis Harburg  
 Der Landrat



*Joachim Bordt*

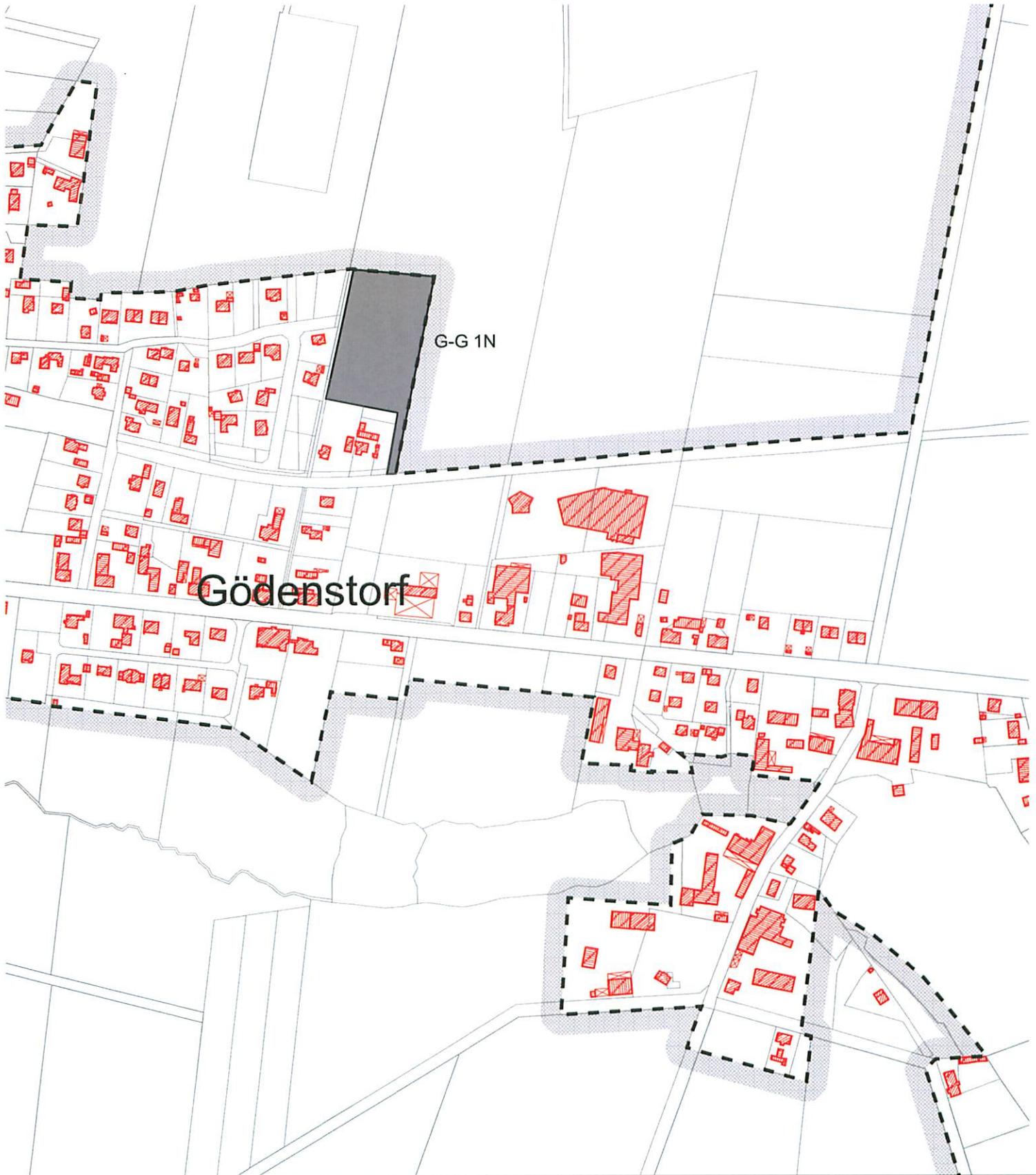
Joachim Bordt

-  Grenze des LSG WL17
-  Entlassungsflächen im Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Salzhausen

0 100 200 Meter

1:5000





Gödenstorf

G-G 1N

Maßgebliche Karte zur 1. Änderungsverordnung des Landkreis Harburg vom 24.06.2013  
 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL-17, "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
 vom 8. Juli 2003

Winsen (Luhe) den 24.06.2013  
 Landkreis Harburg  
 Der Landrat



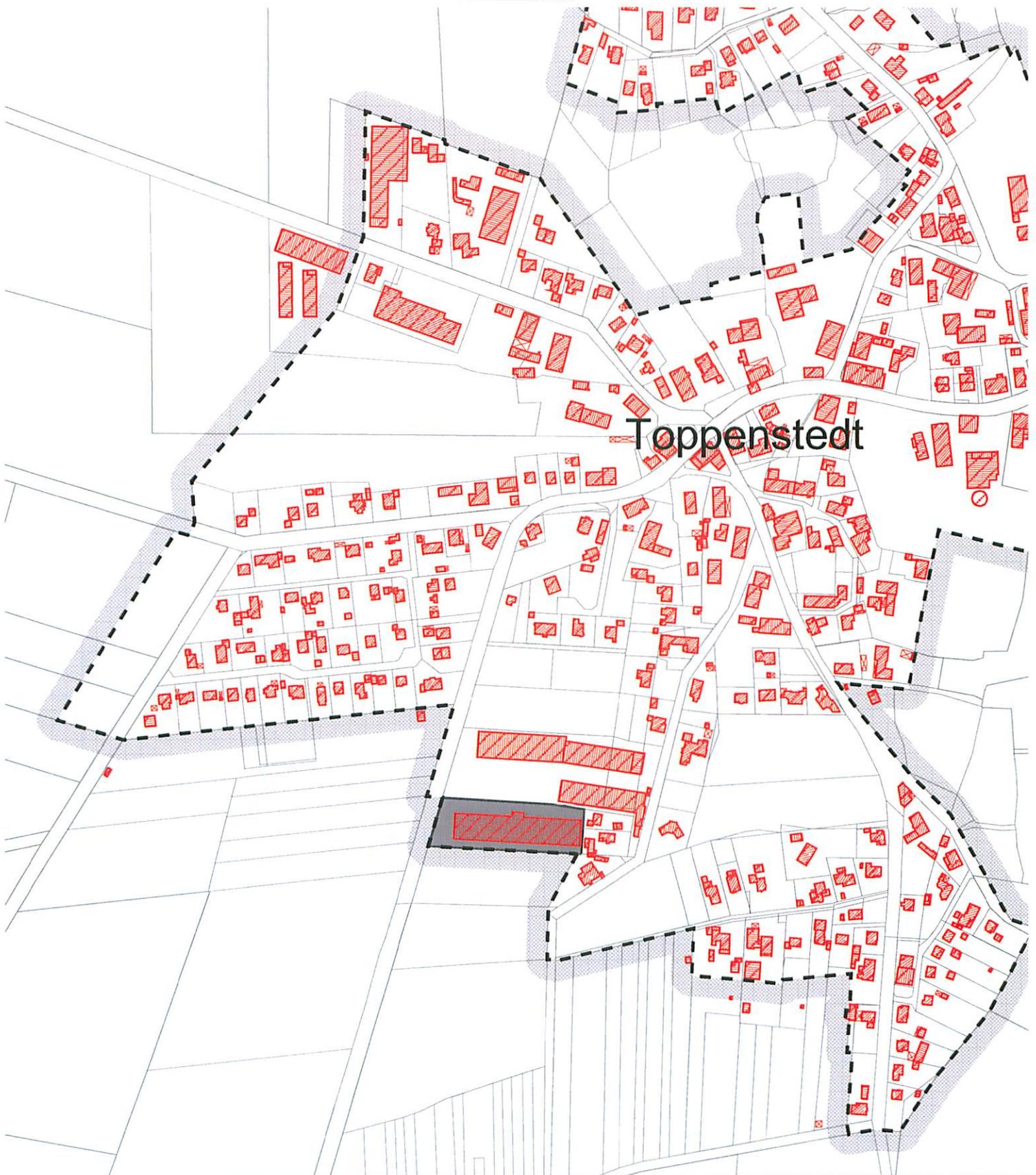
*Joachim Bordt*  
 Joachim Bordt

-  Grenze des LSG WL17
-  Entlassungsflächen im Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Salzhausen

0 100 200 Meter

1:5000





Maßgebliche Karte zur 1. Änderungsverordnung des Landkreis Harburg vom 24.06.2013

zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL-17, "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung" vom 8. Juli 2003

Winsen (Luhe) den 24.06.2013  
Landkreis Harburg  
Der Landrat

Joachim Bordt



-  Grenze des LSG WL17
-  Entlassungsflächen im Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Salzhäusen

0 100 200 Meter

1:5000





Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

**Landrat**

*Joachim Bordt*

An  
alle Halter von Bienen

27.06.2013

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung  
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)**

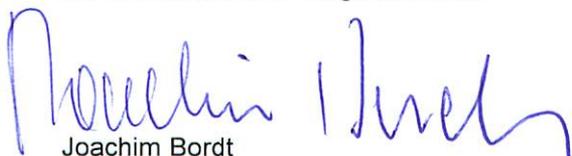
**Aufheben der Schutzmaßnahmen zum Ausbruch der Bösartigen Faulbrut der Bienen in  
Marxen**

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

**Der am 20.12.2012 festgelegte Sperrbezirk wird mit Wirkung vom 27.06.2013 aufgehoben.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

  
Joachim Bordt  
Landrat

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.  
**Internet:**  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)



**Adresse:**  
Schloßplatz 6 (Neubau) 21423 Winsen (Luhe)  
Postfach 14 40 21414 Winsen (Luhe)

**Telefon:** 04171 693-135  
**Telefax:** 04171 687-118  
**E-Mail:** [j.bordt@lkharburg.de](mailto:j.bordt@lkharburg.de)

**Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):**  
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"



# GEMEINDE BENEDESTORF

## Satzung für die Nutzung der Thiemann-Scheune in der Gemeinde Bendestorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Thiemann-Scheune als öffentliche Einrichtung**

(1) Die Thiemann-Scheune, Poststraße 2, 21227 Bendestorf, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bendestorf. Sie besteht aus:

- a) einem Veranstaltungsraum
- b) Nebenraum, Flur
- c) Küche
- d) Toiletten

(2) Die Einrichtungen gem. (1) a) bis d) können allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, politischen Parteien, Wählergruppen, Gruppen und Gruppierungen aus der Gemeinde Bendestorf, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

(3) Die Thiemann-Scheune steht für gewerbliche Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und die Höhe der Benutzungsgebühr werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bendestorf, den 25.06.2013

(Reddig)  
Gemeindedirektorin





## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Bendestorf**

Aufgrund der §§ 10, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 191) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S 57) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgabe der Tageseinrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Bendestorf unterhält gemeinsam mit der Gemeinde Harmstorf Tageseinrichtungen in Form eines Kindergartens und einer Krippe in Bendestorf und eines Waldkindergartens in Harmstorf.
- (2) Es sind soziale Einrichtungen, die der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder dienen.

### **§ 2**

#### **Aufnahme**

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in den Gemeinden Bendestorf und Harmstorf haben,
  - a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenbereich) und
  - b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Elementarbereich)

offen. Ausnahmen können zugelassen werden.

- (2) Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach sozialen Kriterien, die im Rahmen eines Ratsbeschlusses aufgestellt werden.

### **§ 3**

#### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Aufnahmeanträge werden in der jeweiligen Tageseinrichtung schriftlich entgegen genommen. Das Kindergartenjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli eines jeden Jahres. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. August eines jeden Jahres. Sofern freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen.
- (2) Die Eltern haben den Aufnahmeantrag in der Regel drei Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung oder bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung

GEMEINDE BENDESTORF  
Kindertagesstättensatzung

---

schriftlich einzureichen. Der Einhaltung dieser Anmeldefristen bedarf es dann nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder einen seiner Sorgeberechtigten führen würde.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Leitung der Tageseinrichtung im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung.
- (4) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte können auch Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.

**§ 4**  
**Gesundheitsvorsorge**

- (1) Ist ein Kind erkrankt, darf es die Einrichtung nicht besuchen. Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder besteht der Verdacht, ist die Leitung der Tageseinrichtung hierüber sofort zu informieren. Auch in der Familie des Kindes auftretende ansteckende Krankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) Stellt die Leitung der Tageseinrichtung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen.
- (3) In den Fällen des § 4 Absatz 1 und 2 kann vor dem erneuten Besuch der Tageseinrichtung die Leitung verlangen, dass die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht mehr gegeben ist.

**§ 5**  
**Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Über die genauen Betreuungszeiten einer jeden Einrichtung entscheidet der/die Gemeindedirektor/in im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Tageseinrichtungen können zeitweise während der Sommerferien und den Weihnachtsferien sowie für einzelne Tage geschlossen werden.
- (4) Früh- und Spätdienst sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (5) Die Betreuungszeiten sollen von den Eltern eingehalten werden.

**§ 6**  
**Gebührenggegenstand**

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Tageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Bendestorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 7  
Benutzungsgebühren**

(1) Gebührenfestsetzung

Für die Benutzung der Einrichtungen sind monatliche Gebühren pro täglicher Betreuungsstunde entsprechend der höchsten Einkommensstufe nach § 7 Abs. 2 zu entrichten. Auf Antrag und Nachweis erfolgt die Gebührenfestsetzung nach dem gemäß § 7 Abs. 4 ermittelten Einkommen ab 1. des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Gebührenschuldner sind die in § 3 Abs. 4 genannten Personen. Die Gebührenschuldner, die einen Antrag auf Gebührenfestsetzung nach dem gemäß § 7 Abs. 4 ermittelten Einkommen gestellt haben, sind verpflichtet, das Einkommen jährlich nachzuweisen.

(2) Staffelung

Für die monatliche Benutzungsgebühr pro täglicher Betreuungsstunde wird folgende Staffelung zugrunde gelegt:

Stufe	Monatliches Einkommen	Monatliche Gebühr pro täglicher Betreuungsstunde
Stufe 1	bis 1.430,00 €	19,00
Stufe 2	bis 1.840,00 €	21,00
Stufe 3	bis 2.250,00 €	23,00
Stufe 4	bis 2.660,00 €	25,00
Stufe 5	bis 3.070,00 €	27,00
Stufe 6	bis 3.480,00 €	30,00
Stufe 7	bis 3.890,00 €	33,00
Stufe 8	bis 4.300,00 €	36,00
Stufe 9	darüber	39,00

(3) Geschwisterermäßigung

Auf die Benutzungsgebühren wird auf Antrag eine Geschwisterermäßigung gewährt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Tageseinrichtung der Gemeinde Bendestorf, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 25 % der jeweiligen Gebühr und für das 3. und jedes weitere Kind um 30 % der jeweiligen Gebühr. Berücksichtigt werden bei der Gebühr alle Kinder, für die der Gebührenschuldner Anspruch auf Kindergeld hat und die Gebühren nicht vom Land getragen werden.

Asylanten und Asylbewerbern, die unverschuldet kein Kindergeld beziehen, wird die Geschwisterermäßigung gewährt.

Die Geschwisterermäßigung wird ab dem 1. des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Entfallen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung, haben die Gebührenschuldner dies unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ermittlung des Einkommens

Es wird vom Begriff der Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ausgegangen. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahres, mit der Einschränkung, dass negative Einkünfte in einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben. Der Nachweis ist durch den letzten gültigen Einkommensteuerbescheid zu erbringen. Sofern anfallende Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht im Einkommenssteuerbescheid ausgewiesen werden, ist hierüber ein gesonderter Nachweis zu erbringen. Das für die Gebührenfestsetzung maßgebende Monatseinkommen ist der zwölfte Teil des zu versteuernden Einkommens.

Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte in Sach- und Geldform sowie Bezüge (Renten, pauschalversteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dgl.) sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Nicht zum Familieneinkommen zählen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, die einander Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, berücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen.

(5) Gebühren für den Mittagstisch

Die Kosten für den Mittagstisch (Verpflegungskosten) sind in den o. g. Gebühren nicht enthalten, sondern werden bei Inanspruchnahme gesondert erhoben. Für das Mittagessen wird eine monatliche Pauschale von 50,00 € erhoben. Eine Geschwisterermäßigung wird bei den Verpflegungskosten nicht gewährt. Für Kinder, die aufgrund ihrer regulären Gruppenzeit nur an einzelnen Tagen am Mittagessen teilnehmen (z. B. Flexible Betreuung), wird die monatliche Gebühr anteilig der angemeldeten Tage berechnet.

## § 8

### **Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und der damit verbundenen monatlichen Belegung eines Platzes in einer Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für den Zeitraum 01.08. bis 31.07. festgesetzt. Die Gebühren sind von den Eltern monatlich zu entrichten. Sie sind am 25. des laufenden Monats fällig.
- (3) Bei Änderung der Benutzungsgebühr, Neuanmeldungen, Gruppenwechsel und Kündigungen wird die Gebühr entsprechend geändert.
- (4) Soll ein Kind aus einer Tageseinrichtung ausscheiden, bedarf es einer schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Bendestorf. Die Kündigung kann nur bis zum 08. eines jeden Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Kündigungen, die nach dem 08. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats.
- (5) Die letzte Kündigungsmöglichkeit ist zum 31.03. eines jeden Kindergartenjahres; danach ist erst wieder eine Kündigung zum 31.07. möglich. Auch wenn der tatsächliche Besuch der Tageseinrichtung bereits vorzeitig endet, endet die Gebührenpflicht erst zu dem im vorstehenden Satz aufgeführten Beendigungszeitpunkt. In begründeten Fällen (z. B. Wegzug) kann durch Entscheidung des Gemeindedirektors/ der Gemeindedirektorin von dieser Regelung abgewichen werden.
- (6) Ein Wechsel der Betreuungsform ist nur im Rahmen der vorgenannten Kündigungsfristen zulässig.
- (7) Sollen die freiwilligen Angebote nicht mehr in Anspruch genommen werden, bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Bendestorf. Diese Angebote können erstmals nach drei vollen Kalendermonaten gekündigt werden. Die Kündigung kann nur bis zum 08. eines jeden Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Kündigungen, die nach dem 08. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats.

GEMEINDE BENDESTORF  
Kindertagesstättensatzung

---

- (8) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (9) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertagesstätte längere Zeit nicht besuchen, so wird die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Bendestorf zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes verlangen.

**§ 9**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes im Sinne des § 3 Abs. 4, das die Tageseinrichtung besucht.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührensschuldner ist, wird die Person veranlagt, welche die Anmeldung unterzeichnet hat.

**§ 10**  
**Elternarbeit**

Die Eltern können zur Mitarbeit bei der Betreuung der Kinder zugelassen werden.

**§ 11**  
**Haftungsausschluss**

- (1) Wird eine Tageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren, gleiches gilt, wenn das Kind vorübergehend der Einrichtung fernbleibt. § 8 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes.
- (3) Das Abholen und Bringen der Kinder darf nur durch Personen erfolgen, die körperlich und geistig in der Lage sind, diese sicher durch den Straßenverkehr zu führen. Hierbei bedürfen Personen, die dem Personal der Tageseinrichtung nicht bekannt sind, der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg von der Tageseinrichtung nur dann alleine antreten, wenn die Eltern dem Personal der Tageseinrichtung schriftlich erklärt haben, damit einverstanden zu sein.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

**§ 12**

GEMEINDE BENEDESTORF  
Kindertagesstättensatzung

---

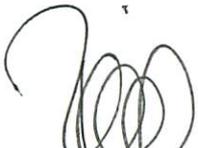
**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Dokumentationspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 13  
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Bendestorf vom 15.10.2011 außer Kraft

Bendestorf, den 27.06.2013

  
Reddig  
Gemeindedirektorin





## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 60 / 2013

### **Bebauungsplan „Vaensen“ mit örtlicher Bauvorschrift; „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz in der Nordheide hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans „Vaensen“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie Begründung einschließlich Umweltbericht im Rahmen der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des rund 14,06 ha großen Bebauungsplangebietes umfasst die gesamte Ortslage von Vaensen inklusive der Siedlungssplitter am Ortsrand und befindet sich im Norden der Stadt Buchholz in der Nordheide. Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan „Vaensen“ mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift soll die geordnete städtebauliche Entwicklung sowie der Schutz des Ortsbildprägenden Baumbestandes und der Freiflächen in der Ortslage sichergestellt werden.

Der Bebauungsplanentwurf „Vaensen“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie Begründung und Umweltbericht wird nunmehr gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Damit erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Vaensen“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie mit Begründung und Umweltbericht liegt im Zeitraum vom

**12. Juli 2013 bis einschließlich 12. August 2013**

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses, (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 121), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten:**

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag** von 08.00 bis 12.00 Uhr  
**Donnerstag zusätzlich** von 16.00 bis 18.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus.

Zudem liegen Angaben zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor, die ebenfalls ausliegen:

- Schalltechnische Untersuchung (Straßenverkehrslärberechnung).
- Fachtechnische Unterlage zur Sammlung und Ableitung von Oberflächen- und Niederschlagswasser (Entwässerungsgutachten).
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB: Stellungnahmen des Landkreises Harburg, des Niedersächsischen Forstamtes Sellhorn, der Landwirtschaftskammer und Forstamt Nordheide-Küste, des Helms-Museums, des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), zu den Themen: Abfallwirtschaft, Altlasten, Entwässerung, Grundwasser, Erdwärmennutzung, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodendenkmäler, Tierhaltung, Baumbestand, Waldflächen, Maß der baulichen Nutzung.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen kann. Diese Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter folgender E-Mailadresse abgegeben werden: [stadtverwaltung@buchholz.de](mailto:stadtverwaltung@buchholz.de)

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite [www.buchholz.de](http://www.buchholz.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Unter der Rubrik „Bebauungspläne/Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie eine Stellungnahme „online“ abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne (gem. § 4a Absatz 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend hätten gemacht werden können.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Buchholz i. d. N., den 26.06.2013

Der Bürgermeister

**Anlage**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



# Stadt Buchholz in der Nordheide

## Übersichtsplan "Bebauungsplan Vaensen mit örtlicher Bauvorschrift"



Grenze des Geltungsbereichs

M 1 : 4.000

Erstellt: 11.06.2012 / FB 40.02 / Sch

## Bekanntmachung

### Gemeinde Hanstedt, 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schulzentrum“ mit örtlicher Bauvorschrift; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 18.06.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schulzentrum“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schulzentrum“ mit örtlicher Bauvorschrift ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schulzentrum“ umfasst Flächen innerhalb der Ortslage von Hanstedt auf der Nordseite der Straße „Stemmbarg“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schulzentrum“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Gemeindeverwaltung (Bauamt) im Rathaus in Hanstedt, Rathausstraße 1, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung (Mo. bis Fr: 8.30 - 12.00 Uhr, Do 15.00 - 18.00 Uhr, und nach tel. Vereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

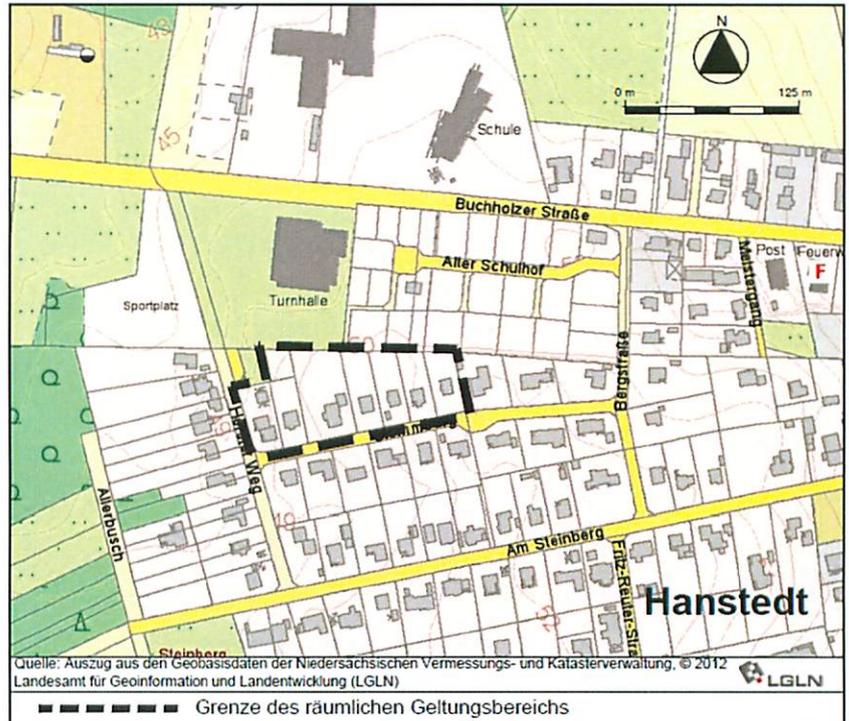
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hanstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind zu beachten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schulzentrum“ in Kraft.

Hanstedt, den 21.06.2013

GEMEINDE HANSTEDT  
Der Gemeindedirektor



# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Kakenstorf über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bachstraße“**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Bachstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bachstraße“ überein.

### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen**

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

**§ 4  
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreis Harburg in Kraft. Sie tritt 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Kakenstorf, den 20.6.2013



(Knüppel)  
Bürgermeister



# Gemeinde Kakenstorf

## Bebauungsplan "Bachstraße"

Luftbild mit Geltungsbereich



M 1:2.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2011 Landesamt für GeoInformation und Landentwicklung  
Niedersachsen (LGLN)



**Planungsbüro**  
**PATT**  
Ulzener Straße 32  
21335 Lüneburg  
Tel: 0 41 31/22 15 09-0  
www.patt-plan.de

## 1. Änderungssatzung

zur Nutzungs- und Entgeltsatzung für die Schulkindbetreuung in der Samtgemeinde Salzhausen vom 28.06.2012.

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (NKomVG), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „ , Standort Paaschbergschule,“ ersatzlos gestrichen.

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### § 4 Betreuung

(1) Die Schulkindbetreuungen sind schultäglich geöffnet. Es werden folgende Regelöffnungszeiten festgelegt:

In Salzhausen nach Schulschluss bis 16.00 Uhr (3 Stunden Betreuungszeit),  
in Salzhausen nach Schulschluss bis 17.00 Uhr (4 Stunden Betreuungszeit),

in Eyendorf nach Schulschluss bis 16:15 Uhr (3 Stunden Betreuungszeit),  
in Eyendorf nach Schulschluss bis 17.15 Uhr (4 Stunden Betreuungszeit),

in Garstedt nach Schulschluss bis 16.30 Uhr (3 Stunden Betreuungszeit),  
in Garstedt nach Schulschluss bis 17.30 Uhr (4 Stunden Betreuungszeit).

Der § 7 Abs. 2 u. 3 erhält folgende Fassung:

### § 7 Nutzungsentgelte

(2) Für die Betreuung der Kinder werden folgende monatliche Nutzungsentgelte erhoben:

Betreuung 3 Zeitstunden 100 €  
Betreuung 4 Zeitstunden 115 €

Für Sonderöffnungszeiten und Ferienbetreuungen kann ein angemessenes Entgelt erhoben werden.

(3) Auf Antrag des Entgeltschuldners erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Entgelte nach folgender Staffelung:

Stufe	Einkommen	Betreuung 3 Zeitstunden	Betreuung 4 Zeitstunden
1. Stufe bis	3.500,00 €	85,00 €	100,00 €
2. Stufe über	3.500,00 €	100,00 €	115,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Salzhausen, den 24. Juni 2013



  
Wolfgang Krause  
Samtgemeindebürgermeister

## 7. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Salzhausen (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (NKomVG), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgenden 7. Änderungssatzung zur Kindertagesstättengebührensatzung vom 22.12.2008 beschlossen:

### § 1

§ 4 Nutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

### § 4

#### **Nutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.
- (2) Für die Betreuung der Kinder werden folgende monatliche Benutzungsgebühren erhoben:

vormittags,	4-Stundenbetreuung	182,- €
nachmittags,	4-Stundenbetreuung	176,- €
vormittags,	5-Stundenbetreuung	215,- €
ganztags,	6-Stundenbetreuung	248,- €
ganztags	7-Stundenbetreuung	267,- €
ganztags,	8-Stundenbetreuung	286,- €
ganztags,	9-Stundenbetreuung	306,- €
Krippe	4 Stundenbetreuung	225,- € (von 08.00-12.00 Uhr)
Krippe	5 Stundenbetreuung	265,- € (von 07.00-12.00 Uhr)
Krippe,	7-Stundenbetreuung	340,- €
Krippe,	8-Stundenbetreuung	386,- €
Krippe,	9-Stundenbetreuung	432,- €
Krippe,	10- Stundenbetreuung	484,- €

- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

- 4 -

- (4) In der vorstehenden Staffellung werden nur die Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 30 % und für das 3. Kind um 60 %.
- (6) Kinder die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei der in Absatz 5 genannten Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Salzhausen, den 24. Juni 2013



Wolfgang Krause  
Samtgemeindebürgermeister

Kindergarten

Stufe	Alleinerz.1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	4-Stunden Vormittags	4-Stunden Nachmittags	5-stündige Betreuungszeit	6-stündige Betreuungszeit	7-stündige Betreuungszeit	8-stündige Betreuungszeit	9- stündige Betreuungszeit
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00€	2.800,00€	83,- €	77,- €	99,- €	116,- €	135,- €	154,- €	174,- €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	99,- €	94,- €	118,- €	138,- €	157,- €	176,- €	196,- €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	116,- €	110,- €	138,- €	160,- €	179,- €	198,- €	218,- €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	132,- €	127,- €	157, €	182,- €	201,- €	220,- €	240,- €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	149,- €	143,- €	176,- €	204,- €	223,- €	242,- €	262,- €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	165,- €	160,- €	195,- €	226,- €	245,- €	264,- €	284,- €
7.Stufe über	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	182,- €	176,- €	215,- €	248,- €	267,- €	286,- €	306,- €

Krippe

Stufe	Alleinerz. 1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	Krippe 4-stündige Betreuungszeit	Krippe 5-stündige Betreuungszeit	Krippe 7-stündige Betreuungszeit	Krippe 8-stündige Betreuungszeit	Krippe 9-stündige Betreuungszeit	Krippe 10-stündige Betreuungszeit
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00 €	2.800,00 €	120,- €	142,- €	182,- €	208,- €	234,- €	260,- €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	138,- €	162,- €	208,- €	238,- €	267,- €	297,00 €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	155,- €	182,- €	234,- €	267,- €	300,- €	334,- €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	173,- €	203,- €	261,- €	297,- €	333,- €	372,- €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	190,- €	224,- €	287,- €	327,- €	366,- €	409,- €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	208,- €	245,- €	314,- €	356,- €	399,- €	447,- €
7. Stufe über	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	225,- €	265,- €	340,- €	386,- €	432,- €	484,- €

## **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Salzhausen vom 22.03.2012**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Salzhausen vom 22.03.2012 erlassen:

### **§ 1**

In § 11 Abs. 2 werden die in Klammern gesetzten Worte „(Gebäude, Rathausplatz 2, 21376 Salzhausen)“ gestrichen und durch folgende Worte ersetzt: „(Rathaus der Samtgemeinde, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen)“ ersetzt.

### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Salzhausen, den 24. Juni 2013



Wolfgang Krause  
Samtgemeindebürgermeister



**Satzung**  
**über die Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten**  
**der Stadt Winsen (Luhe) vom 30.03.2006**

Aufgrund der §§ 9,10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Winsen (Luhe) vom 30.03.2006 wird abgehoben.

**§ 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 25.06.2013

Stadt Winsen (Luhe)



Wiese  
Bürgermeister

